



Regierungspräsidium Kassel ■ 34112 Kassel

Fischereiverband **Kurhessen e.V.**
Kölnische Straße 48-50

34117 Kassel

Mein Zeichen 25/5-105-
Auskunft erteilt. HrLaczny/Fr.Wetzel-
Kordel
Telefon: (05 61) 106-4160/4712
Telefax: (05 61)106-1691
e-mail karin.wetzel-
koerdel@rpks.hessen.de
Internet: www.rp-kassel.de
Besuchsanschrift Steinweg 6
34117 Kassel

Datum: 03.02.05

Durchführung der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische vom 27.10.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2002

hier: Fangverbote, Schonzeiten und Mindestmaße sowie die Verwendung von Setzkeschern gem. §§ 1, 2 und 4b der Verordnung

Mehrere Nachfragen zur Auslegung der o. a. Bestimmungen der genannten Verordnung geben mir Veranlassung zu folgender Klarstellung, um deren Veröffentlichung im nächsten „Fischereikurier“ ich Sie bitte:

Zur Schonung der Bestände und zum Schutz der Art dürfen viele der in Hessen vorkommenden Fische nicht oder nur auf Zeitraum und Mindestgröße beschränkt gefangen und dem Gewässer entnommen werden.

Werden die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 der o. a. Verordnung genannten Fische gefangen, so sind sie, auch wenn mit einem Setzkescher geangelt wird, schonend anzuködern und unverzüglich zurückzusetzen.

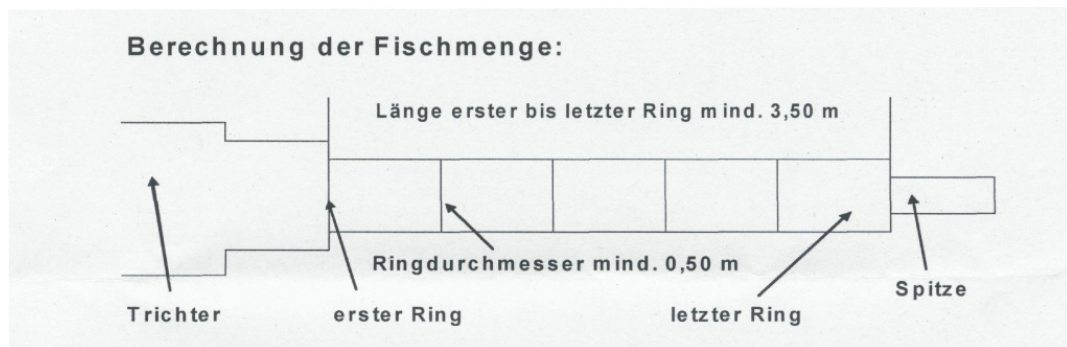
Eine Zwischenhälterung von Fischen, die nicht unter die §§ 1 und 2 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung fallen, im Setzkescher ist nach § 4b der Verordnung nur dann zulässig, wenn sie für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. In diesem Fall ist das Zurücksetzen der Tiere in das Gewässer **nicht** gestattet.

Für die Verwendung des Setzkeschers nach § 4b der Verordnung gelten ferner folgende Voraussetzungen:

- Er muss mindestens 3.50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen.
- Der Setzkescher ist durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern. Er ist möglichst parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen, und

Es dürfen nicht mehr als 1 kg Fisch pro 100 dm³ (Liter) Setzkeschervolumen, berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und dem Abstand der äußeren Ringe, gehäl-tert werden. Folgende Skizze verdeutlicht die Berechnung der Fischmenge:

Berechnung der Fischmenge:



Berechnung

Länge	3,50 m
Durchmesser	50 cm
Volumen in Litern	686,875
Mögliche Fischmenge	6.87 kg

Abschließend mache ich nochmals darauf aufmerksam, dass die Verwendung von Setzkeschern gem. § 4 b der Verordnung in Gewässern mit Wellenschlag unzulässig ist. Gewässer dieser Art sind zunächst vor allem diejenigen nach dem Bundes Wasserstraßengesetz. Im Bereich des Regierungspräsidiums Kassel sind dies folgende Gewässer:

- Diemeltalsperre
- Edertalsperre
- Fulda ab Gemeindegrenze Ludwigsau/Bebra
- Werra ab Landesgrenze bei Heldra (Gemeinde Wanfried)
- Weser (ab km 0,00)

Es gehören aber auch alle Gewässer dazu, auf denen der Betrieb von motorgetriebenen Booten als Gemeingebrauch nach § 32 Abs. 4 Hess. Wassergesetz (HWG) erlaubt ist. Aufgrund der Angaben der unteren Wasserbehörden habe ich diese Gewässer meines Regierungsbezirks in folgender Aufstellung (Stand: März 2003) zusammengefasst:

Gewässerabschnitte mit Zulassung von Motorbootsverkehr im Regierungsbezirk Kassel:

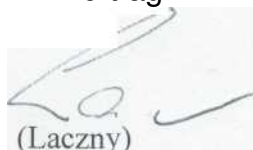
Landkreis	Gewässerabschnitt	Einschränkungen	Zulassung
Fulda	-	-	Keine Erlaubnis
Hersfeld	„ Breitenbacher See “ (Stadt Bebra), Kiesteiche „ Friedlos “ und „ Mecklar “ (Gemeinde Ludwigsau), „ Fulda “: ab ehemalige Kreisgrenze der Altkreise Hersfeld und Rotenburg bis zur Einmündung des Falkenbach in der Gemarkung Beiershausen (Stadt Bad Hersfeld)	Auflage: nicht in den Brutzeiträumen vom 16. März bis 15. Juli eines jeden Jahres	Befahren mit kleinen Motorfahrzeugen
Kassel	Es werden keine Gewässer befahren	-	keine
Magistrat Stadt Kassel	Bugasee in den Teilbereichen: „ Seglersee “, „ Badesee “, „ FKK-See “, (Fuldaaue)	•	Ja (Fahrzeuge der Verwaltungs- u. Polizeibehörden, Fahrzeuge der Rettungsorganisationen im Einsatz, das Fischereifahrzeug)
Schwalm-Eder	Alle öffentlichen Gewässer im Schwalm-Eder-Kreis	Auflage: nicht in der Zeit vom 20.03. bis 20.08. eines jeden Jahres	Für feuerwehr- u. DLRG-übliche Motorboote zu Übungszwecken
Waldeck-Frankenberg	Twistesee	Nur für Boote der Wasserschutzpolizei	Ja
Werra-Meißner	Keine Erlaubnis	Keine Einschränkung	Keine Zulassung

Von dem Verbot des Setzkeschergebrauchs in den vorgenannten Gewässern der Tabelle kann abgesehen werden, wenn im Einzelfall geprüft und festgestellt wurde, dass keinerlei Betrieb von motorgetriebenen Booten stattfindet. Nicht zulässig ist der Einsatz eines Setzkeschers auch in Fällen, in denen durch Wind nicht unerheblicher Wellenschlag verursacht wird.

Diese Hinweise werde ich auch auf meiner Internetseite (www.rp-kassel.de/abt2/dez25/dez25-6.htm) einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Laczny)